

Landkreis Aurich · Postfach 1480 · 26584 Aurich

Firma  
Carpe Ventos Energie GmbH  
Hauptstraße 144  
26639 Wiesmoor

**Amt für Bauordnung, Planung und Naturschutz**

Fischteichweg 7-13  
26603 Aurich

**Dienstgebäude:**  
Kirchdorfer Str. 7-9  
26603 Aurich

Auskunft erteilt:  
**Herr Harberts**

Zimmer-Nr:  
**114**

Telefon:  
**04941/16-6020**

Telefax:  
**04941/16-6099**

Email:  
aharberts@landkreis-aurich.de

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen

Datum

IV-60-07-**2916/2022**

20.03.2024

Gemarkung Wiesmoor, Flur 29, Flurstücke 65, 29

Antrag nach § 10 BImSchG;

**Antrag auf Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen Typ Enercon E-115 EP3 E3 TES, Nabenhöhe 135 m, Gesamthöhe 193 m, Leistung 4.200 kW**

**Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz**

**Nr. 2916/2022**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grund des § 4 in Verbindung mit § 10 BImSchG\*<sup>1</sup> und Nr. 1.6.2 der des Anhangs 1 der 4. BImSchV\*<sup>2</sup> erteile ich hiermit nach Maßgabe dieses Bescheides unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen des Typs Enercon E-115 EP3 E3 TES mit einer Nabenhöhe von 135 m, einer Gesamthöhe von 193 m über Grund und einer Nennleistung von je 4.200 kW.

**Standorte der zwei Anlagen:**

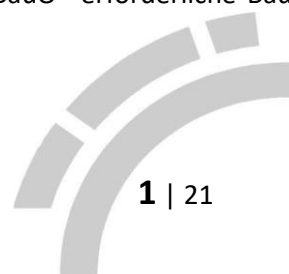
WEA A

26639 Wiesmoor, Gemarkung: Wiesmoor, Flur 29, Flurstück 65  
Koordinate: UTM ETRS89: RW 419.384; HW 5.916.100

WEA C

26639 Wiesmoor, Gemarkung: Wiesmoor, Flur 29, Flurstück 29  
Koordinate: UTM ETRS89: RW 419.694; HW 5.916.130

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere die nach der NBauO\*<sup>3</sup> erforderliche Baugenehmigung, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 i.V.m. § 10 WHG\*<sup>4</sup>.



**LANDKREIS AURICH**

Telefon 04941 16-0  
www.landkreis-aurich.de

**Sparkasse Aurich-Norden**  
**IBAN:**  
DE73 2835 0000 0000 090027  
**SWIFT-BIC:**  
BRLADE21ANO  
**Gläubiger-ID:**  
DE03AUR00000102250

**Alle** in den vorgelegten Gutachten und Typenprüfungen aufgeführten Auflagen und Bedingungen sind zu erfüllen. Die Gutachten und die Typenprüfungen sind Bestandteil dieser Genehmigung und die dort beschriebenen Maßnahmen/Empfehlungen umzusetzen. Die in den Prüfberichten geforderten Abnahmen sind entsprechend dem Baufortschritt durchzuführen.

Für diese Genehmigung werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben, die vom Antragsteller zu tragen sind. Wegen der Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

#### **Antragsunterlagen:**

Siehe anliegende Aufstellung.

#### **Nebenbestimmungen:**

#### **Bedingungen:**

1. Zur Absicherung der Beseitigungspflicht der Windenergieanlagen und der Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Grundstücks sowie Rückbau der Zuwegung ist mir gegenüber vor Beginn der Bauarbeiten eine Sicherheitsleistung zu erbringen. Diese wird auf **421.985,90 €** festgesetzt. Die Sicherheitsleistung ist durch eine selbstschuldnerische unbefristete Bankbürgschaft unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage gemäß §§ 239 Abs. 2 und 773 Abs. 1 Nr. 1 BGB\*<sup>6</sup> zu erbringen.
2. Mit den Erdarbeiten darf erst begonnen werden, wenn ein **Bodenschutzkonzept** nach DIN 19639 vor Beginn der Maßnahmen zur Prüfung vorgelegt und von mir freigegeben wurde.
3. Mit dem Bau der Gründung darf erst begonnen werden, wenn ich die Freigabe erteilt habe. Dies geschieht, wenn die noch vorzulegende statische Berechnung zur Gründung geprüft wurde und eine geprüfte Ausfertigung auf der Baustelle vorliegt.
4. Vor Ausführung der Gründungsarbeiten ist mir der Prüfbericht über die Prüfung des Nachweises der inneren und äußeren Tragfähigkeit der Pfähle vorzulegen. Die Fundamentbewehrung ist vor dem Betonieren von einem Prüfstatiker abnehmen zu lassen. Das Protokoll ist mir umgehend vorzulegen.
5. Vor Errichtung des Turmes ist mir eine Einmessbescheinigung eines öffentlich bestellten Vermessungstechnikers vorzulegen, wonach die Standorte der Windenergieanlagen mit den Standortkoordinaten dieser Genehmigung (in UTM ETRS89) übereinstimmen.
6. Das Aufsetzen der Gondel darf erst erfolgen, wenn mir die Turmvertikalität und Turmhöhe durch einen öffentlich bestellten Vermessungstechniker nachgewiesen wurde.



7. Mit dem Bau der Windenergieanlagen WEA A und WEA C darf erst begonnen werden, wenn ein Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, und dem Windenergieanlagenbetreiber bzgl. weiterer Regelungen zur Errichtung, Einrichtung und des Betriebes der Windenergieanlage und ihrer bedarfsgerechten Steuerung abgeschlossen wurde.
8. Die Windenergieanlagen WEA A und WEA C dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn mir eine schriftliche Zustimmung seitens des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Referat Infra I3) vorgelegt sowie mir die Umsetzung und Funktionsfähigkeit der bedarfsgerechten Steuerung durch die vorgenannte Behörde bescheinigt wurde.
9. Mit dem Bau der Windenergieanlagen einschließlich der Zuwegung darf erst begonnen werden, wenn eine Ersatzgeldzahlung (§ 15 BNatSchG<sup>\*7</sup>) für den Eingriff in das Landschaftsbild in Höhe von **116.719,27 €** bei der Kreiskasse Aurich unter Nennung des Verwendungszwecks IV/60-007-2916/2022 eingezahlt wurde.
10. Vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ist die Kompensationsfläche in einer Größe von 9.990 m<sup>2</sup> auf dem auf dem Flurstück 31 der Flur 29 der Gemarkung Wiesmoor für die im Kapitel 12.3.3 („Kompensation“) des Landschaftspflegerischen Begleitplan aufgeführten Maßnahmen durch eine grundbuchliche Eintragung auf Dauer zu sichern. Die erfolgte Eintragung im Grundbuch ist mir nachzuweisen.
11. Vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ist die Kompensationsfläche in einer Größe von 11.376 m<sup>2</sup> auf dem auf dem Flurstück 2 der Flur 1 der Gemarkung Middel-Osterloog für die im Kapitel 12.3.3 („Kompensation“) des Landschaftspflegerischen Begleitplan aufgeführten Maßnahmen durch eine grundbuchliche Eintragung auf Dauer zu sichern. Die erfolgte Eintragung ist mir nachzuweisen.

#### **Auflagen:**

1. Der Beginn der Arbeiten und die Inbetriebnahme der Windenergieanlagen sind mir anzuzeigen.
2. Die wesentlichen Betriebsparameter der Windenergieanlagen einschließlich zeitlich dazugehöriger Wetterdaten (z.B. Leistung, Drehzahl, Temperatur, Niederschlag, Windrichtung, Windstärke und Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe) sind mit Datum und Uhrzeit zu protokollieren und rückwirkend für einen Zeitraum von mindestens einem Jahr zu speichern. Die Laufzeitprotokolle nebst Wetterdaten sind mir auf Verlangen jederzeit, anlassbezogen komprimiert oder detailliert, vorzulegen.



3. Die Windenergieanlagen sind entsprechend der durch die IEL GmbH, Aurich, erstellten Berechnung des schalltechnischen Gutachtens Nr. 4884-22-L1 vom 27.07.2022 tags (6.00 – 22.00 Uhr) im Betriebsmodus „BM 0s“ (4.200 kW) mit einem maximalen Schalleistungspegel von  $L_{e, \max} = 106,5$  dB (max. Drehzahl von 13,2 U/min) zu betreiben.

Im Nachtzeitraum dürfen die Windenergieanlagen nicht betrieben werden. Ein Betrieb der Windenergieanlage im Nachtzeitraum (22.00 – 6.00 Uhr) kann in einem gesonderten Änderungsverfahren nach § 16 BImSchG beantragt werden, wenn durch Vorlage einer Dreifachvermessung oder eines jeweiligen Berichtes über eine Typvermessung nachgewiesen wurde, dass der in der Schallimmissionsprognose angenommene Emissionswert für den Betriebsmodus BM 500 kWs einen maximalen Schalleistungspegel von  $L_{e, \max} = 95,9$  dB nicht überschreitet.

Für die Emissionspegel gelten folgende maximal zulässigen Frequenzspektren:

Betriebsmodus	Schalleistungspegel $L_{e, \max, \text{okt.}}$ [dB(A)] bei Oktavband-Mittenfrequenz [Hz]								
	31,5	63	125	250	500	1.000	2.000	4.000	8.000
BM 0s	76,5	88,1	93,8	97,0	99,5	100,7	100,9	95,7	80,0

Tabelle: maximal zulässige Frequenzspektren / ENERCON E-115 EP3 E3 TES (inkl. Zuschlag z2)

Immissionsrelevante ton- und impulshaltige Geräusche dürfen beim Betrieb der geplanten Anlagen nicht auftreten.

Vor Inbetriebnahme ist mir die Übereinstimmung der errichteten Windenergieanlagen in ihren wesentlichen Elementen (u.a. Implementierung von Trailing Edge Serrations „TES“) und in ihrer Regelung mit denjenigen Windenergieanlagen, die dem schalltechnischen Gutachten vom 27.07.2022 zugrunde gelegt worden sind, nachzuweisen.

4. Entsprechend der durch das Ingenieurbüro für Energietechnik und Lärmschutz (IEL GmbH, Aurich) gefertigten Berechnung der Schattenwurfdauer Nr. 4884-22-S1 vom 25.07.2022 ist ein Programm zur Schattenabschaltung zu installieren.

An Immissionspunkten ist entsprechend der LAI-Empfehlungen eine astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von bis zu 30 Stunden pro Jahr (das entspricht einer tatsächlichen Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Jahr) bzw. 30 Minuten pro Tag einzuhalten.

Vor Inbetriebnahme jeder Windenergieanlage ist mir eine Aufstellung der zu programmierenden Abschaltzeiten durch eine von der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkKS) zugelassenen Stelle vorzulegen und die entsprechend erfolgte Programmierung durch den Hersteller der Windenergieanlage zu bestätigen.

Die Daten zur Sonnenscheindauer und die Aktivierung der Schattenabschaltung sind als Statusmeldung mit Datum, Uhrzeit und Dauer zu protokollieren und über einen Zeitraum von mindestens einem Jahr zu speichern. Die Protokolle sind mir auf Verlangen vorzulegen.



5. Zum Schutz der Fledermäuse sind die Windenergieanlagen jedes Jahr nach nachfolgenden Parametern abzuschalten:

**WEA A (DE2)**

Vom 01.06. bis 30.09. 1/2 Stunde nach Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang bei Windgeschwindigkeiten  $\leq 8$  m/s und Umgebungstemperaturen  $\geq 10$  °C und kein Niederschlag.

Vom 01.10. bis 31.10. von Sonnenuntergang bis 2:00 Uhr bei Windgeschwindigkeiten  $\leq 8$  m/s und Umgebungstemperaturen  $\geq 10$  °C und kein Niederschlag.

**WEA C (DE 1):**

Vom 10.06. bis 30.09. 1/2 Stunde nach Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang bei Windgeschwindigkeiten  $\leq 8$  m/s und Umgebungstemperaturen  $\geq 10$  °C und kein Niederschlag.

Vom 01.10. bis 31.10. von Sonnenuntergang bis 2:00 Uhr bei Windgeschwindigkeiten  $\leq 8$  m/s und Umgebungstemperaturen  $\geq 10$  °C und kein Niederschlag.

Die Parameter sind jeweils an der Gondel, im halbstündigen Mittel, zu messen. Alle Parameter müssen gleichzeitig erfüllt sein. Die Abschaltzeiten werden ggf. entsprechend den Ergebnissen des Fledermausmonitorings konkretisiert. Die Einprogrammierung des Abschaltalgorithmus in die Steuerung der Windenergieanlagen ist mir nachzuweisen.

6. Sollte die Freimachung des Baufeldes und der Zuwegung während der Brutzeit (15. März bis 31. Juli eines Jahres) erforderlich werden, so dürfen die entsprechenden Arbeiten nur erfolgen, wenn meine untere Naturschutzbehörde nach Einreichung eines entsprechenden Antrags eine artenschutzrechtliche Ausnahme von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG erteilt oder festgestellt hat, dass eine solche nicht erforderlich ist.
7. Zur Vermeidung von Eingriffen im Sinne des § 15 Abs. 1 BNatSchG sind die Bautätigkeiten (einschließlich bauvorbereitender Maßnahmen und Herstellungsarbeiten der Kompensationsmaßnahmen) unter Hinzuziehung einer von Ihnen zu berufenden fachkundigen Person (Dipl.-Biologe, Dipl.-Ing. Landespflege, M.Sc./B.Sc. Biologie/Landschaftsökologie) im Rahmen einer naturschutzfachlichen/ökologischen Baubegleitung durchzuführen. Die Auftragserteilung bedarf meiner vorherigen Zustimmung. Damit es nicht zu Verzögerungen kommt, ist mir die Benennung der Baubegleitung spätestens acht Wochen vor Baubeginn schriftlich mitzuteilen. Die Überwachung ist zu dokumentieren. Die Berichte der naturschutzfachlichen Baubegleitung sind mir schriftlich und unaufgefordert monatlich im Rahmen des Baufortschritts zu übermitteln. Die Kosten für die naturschutzfachliche/ökologische Baubegleitung hat der Antragsteller zu tragen.
8. Die Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zur Kompensation von erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, die in Kapitel 12.3 im UVP-Bericht mit integriertem Landschaftspflegerischen Begleitplan beschrieben sind, sind dauerhaft umzusetzen. Sämtliche



Maßnahmen sind fachgerecht herzustellen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten.

Die Umsetzung / fachgerechte Anlage des Maßnahmenkatalogs ist meiner unteren Naturschutzbehörde zwecks Abnahme vor Inbetriebnahme anzuzeigen.

Zur Gewährleistung der Funktionalität der Kompensationsmaßnahme hat ein vegetationskundliches Monitoring über zehn Jahre zu erfolgen. Ein fachkundiger Gutachter hat die Flächen nach drei, fünf und zehn Jahren vegetationskundlich zu erfassen und hinsichtlich des Kompensationszieles zu bewerten. Die Ergebnisse sind in Form eines Berichtes an mich zu schicken. Die Kosten für das Monitoring sind vom Antragsteller zu tragen.

9. Für die fachgerechte und genehmigungsrelevante Umsetzung der Belange des vorsorgenden Bodenschutzes ist das Vorhaben durch eine entsprechend qualifizierte Fachperson zu begleiten. Es ist eine bodenkundliche Baubegleitung (BBB) nach DIN 19639 in Abstimmung mit meiner Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde durchzuführen. Mit Hilfe dieser bodenkundlichen Baubegleitung sind standortspezifisch bodenschonende Arbeitsverfahren fachgerecht umzusetzen und mögliche nachhaltige Bodenschädigungen und Beeinträchtigungen zu vermeiden bzw. zu minimieren. Ein noch zu erstellendes Bodenschutzkonzept gilt sowohl für die Phasen der Planung, Projektierung und Ausschreibung als auch für die Phase der Ausführung (inkl. Zwischenbewirtschaftung) und ggf. Nachsorge.
10. Die bei Bauarbeiten anfallenden Abfälle (z. B. Baustellenabfälle) unterliegen den Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG)\*<sup>10</sup> und sind nach den Bestimmungen der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Aurich in der jeweils gültigen Fassung einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Hierunter fällt auch das bei der Maßnahme anfallende Bodenmaterial. Der Verbleib des Aushubmaterials, welches bei der Maßnahme anfällt, ist vorab mit meiner Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde abzustimmen.
11. Bei der Wiederverfüllung ist standorttypisches Material zu verwenden. Dabei ist die Verdichtung des Füllmaterials durch Baugeräte zu vermeiden bzw. auf ein Minimum zu beschränken. Da es in der Folge häufig zu Sackungen kommen wird, ist eine leichte Geländeüberhöhung vorzunehmen. In der Regel ist eine Schüttung des Materials ausreichend. Die Arbeiten sind nur bei geeigneten Boden- und Bodenwasserhältnissen durchzuführen.
12. Die im Zuge von Baumaßnahmen verdichteten Bodenflächen, die nach Beendigung der Maßnahme nicht dauerhaft versiegelt werden, sind durch Bodenauflockerung (z.B. pflügen, eggen) wieder in den Zustand der natürlichen Bodenfunktionen zu versetzen. Darüber hinaus ist beim Rückbau der Stahlbetonplatten und deren Fundamente (Stahlbetonpfähle) nach der Betriebseinstellung sicherzustellen, dass die natürlichen Bodenfunktionen wiederhergestellt werden. Vorzugsweise sind die Fundamente vollständig zu entfernen. Sollte dies aus technischen Gründen nicht möglich sein oder sollten Bodenschutzaspekte dem entgegenstehen, ist dies meiner Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde nachzuweisen und der Rückbau nach den Vorgaben meiner Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde umzusetzen.



13. Baubeschreibungen und Ausschreibungstexte für Bauleistungen sind so zu formulieren, dass zu Ersatzbaustoffen aufbereitete mineralische Abfälle, die die Anforderungen des § 7 Abs. 3 KrWG erfüllen, gleichwertig zu Primärstoffen für den Einbau zugelassen und nicht diskriminiert werden.

Sofern im Rahmen von Baumaßnahmen Recyclingschotter oder sonstige Ersatzbaustoffe eingesetzt werden sollen, haben diese die Anforderungen der Ersatzbaustoffverordnung zu erfüllen. Meine Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde behält sich vor, Nachweise anzufordern, aus denen hervorgeht, dass die Anforderungen aus der Ersatzbaustoffverordnung eingehalten werden.

14. Die Windenergieanlagen einschließlich aller mit ihnen verbundenen Teile, Vorrichtungen und Geräte sind entsprechend den Sicherheitsanforderungen der 9. ProdSV\*<sup>8</sup> in Verbindung mit der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG zu errichten.
15. Sind sicherheitsrelevante Teile einer Windenergieanlage beschädigt oder über die Auslegungskriterien hinaus (z. B. durch Drehzahlen oberhalb der maximalen Überdrehzahl) beansprucht worden, darf ein Weiterbetrieb erst nach einer außerordentlichen Prüfung durch einen anerkannten Sachverständigen für diese Maßnahme und Durchführung der vom Sachverständigen für notwendig erkannten Maßnahmen erfolgen.
16. Die Windenergieanlagen sind entsprechend dem „Gutachten zur Standorteignung von WEA am Standort Wiesmoor“ der Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG, Referenz-Nr. 2022-D-033-P3-R4.A vom 21.09.2022 zu errichten und zu betreiben. Die im Gutachten in Tabelle 6.1 sowie im Anhang in der Tabelle A.2.6.1.1 aufgeführten Betriebsbeschränkungen sind umzusetzen. Die Umsetzung ist mir vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen durch eine schriftliche Bestätigung des Herstellers nachzuweisen.

Die Betriebsbeschränkung kann entfallen, wenn auf Basis der im Gutachten zugrunde gelegten Windbedingungen ein Nachweis der Standorteignung durch einen Vergleich der Lasten entsprechend Ziffer 5.3 des Gutachtens erbracht wird und dieser gutachterlich bestätigt wird.

17. Vorkommnisse wie Wegschleudern von Eisstücken, Herabfallen oder Wegschleudern von Teilen, unzulässige Überdrehzahlen oder Umstürzen einer Windenergieanlage sind dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt in Emden und mir unverzüglich zu melden. Die Ursachen und notwendigen Konsequenzen sind in Abstimmung mit den Behörden ggf. durch Sachverständige ermitteln zu lassen.
18. **Eisabwurf/Eisabfall:**
  - a) Das Eiserkennungssystem der Windenergieanlagen ist mit den im Gutachten „Zur Bewertung der Funktionalität von Eisansatzerkennungssystemen zur Verhinderung von Eisabwurf an ENERCON Windenergieanlagen – Eisansatzerkennung nach dem ENERCON-Kennlinienverfahren“ vom 04.06.2020, Bericht Nr. 8111 811 239 Rev. 6 der TÜV NORD ENSys GmbH & Co. KG zugrunde gelegten und empfohlenen Einstellungen / Parametern zu betreiben.



b) Eine manuelle Freigabe nach Vereisung einer Windenergieanlage darf nur durch entsprechend geschultes und hinsichtlich der möglichen Gefährdung sensibilisiertes Personal erfolgen. Dies ist schriftlich zu dokumentieren.

c) Es ist sicherzustellen, dass ein technischer Defekt des Eiserkennungssystems vom Betriebsführungssystem erkannt wird.

d) Die Eisansatzerkennung ist bei der Inbetriebnahme der jeweiligen Windenergieanlage und anschließend mindestens einmal im Jahr gemäß den ENERCON Vorgaben, wie in dem Gutachten zur Eisansatzerkennung an Rotorblättern von ENERCON Windenergieanlagen durch das ENERCON-Kennlinienverfahren und externe Eissensoren (Rev. 6) vom 04.06.2020 beschrieben, von dafür ausgebildetem Personal zu testen. Die Überprüfung ist zu dokumentieren und mir auf Verlangen nachzuweisen. Durch Hinweisschilder ist auf die Gefährdung durch Eisabfall aufmerksam zu machen.

e) Durch Hinweisschilder ist auf die Gefährdung durch Eisabfall aufmerksam zu machen. Die Hinweisschilder sind mind. im Abstand von 375 m zur Anlage aufzustellen. Die Schilder sind so aufzustellen, dass sie von möglichen Benutzern der umliegenden Wege frühzeitig erkannt werden. Hierbei müssen die Schilder durch ein eindeutiges Pitogramm ergänzt werden, welches auf die Gefährdung durch Eisabfall hinweist. Die Hinweisschilder sind regelmäßig auf ihren Zustand zu überprüfen und ggf. instand zu halten oder zu ersetzen.

19. Die wiederkehrenden Prüfungen sind nach Nr. 1.2.8.7 sowie Anlage 1.2.8/6 der Technischen Baubestimmungen - RdErl. d. MU vom 01.04.2022 (Nds. MBl. Nr. 14/2022) i.V.m. Abschnitt 15 der „Richtlinie für Windenergieanlagen – Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ des Deutschen Instituts für Bautechnik „DIBt“ (Fassung Oktober 2012, korrigierte Fassung März 2015) sowie den Vorgaben in dem begutachteten Wartungspflichtenbuch (Abschnitt 3, Ziff. L der vorgenannten Richtlinie) und den in den Gutachten (Abschnitt 3, Ziff. I der vorgenannten Richtlinie) formulierten Auflagen durch Sachverständige durchzuführen. Die Überprüfungen sind vom Bauherren/Betreibern zu veranlassen

20. Spätestens 25 Jahre nach Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ist mir ein Standsicherheitsnachweis nach Abschnitt 17 der „Richtlinie für Windenergieanlagen – Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ des Deutschen Instituts für Bautechnik „DIBt“ (Fassung Oktober 2012, Korrigierte Fassung März 2015) vorzulegen. Der Nachweis kann auf diejenigen Teile der Windenergieanlagen beschränkt werden, für die der Standsicherheitsnachweis unter Zugrundelegung einer Entwurfslebensdauer geführt wurde.

21. Bei Errichtung, Montage, Betrieb, Wartung und Instandhaltung der Windenergieanlagen sind folgende Regelwerke zu beachten:

- DIN EN 61400-1, August 2011, „Windenergieanlagen – Teil 1: Auslegungsanforderungen“;
- DIN EN 50308, März 2005, „Windenergieanlagen – Schutzmaßnahmen – Anforderungen für Konstruktion, Betrieb und Wartung“ mit Berichtigung von November 2008;





- Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) Information 203-007 „Windenergieanlagen
22. Mindestens zwei Monate vor Rückbau der Windenergieanlagen ist mir dieser unter Vorlage eines Rückbaukonzeptes anzuzeigen. Mit dem Rückbau darf erst begonnen werden, wenn das Rückbaukonzept von mir geprüft wurde und ich die Zustimmung erteilt habe.
  23. Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn unter Angabe des Zeichens **II-1831-23-BIA** alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NHN und ggf. Art der Kennzeichnung anzuzeigen.
  24. Die **Windenergieanlagen WEA A und WEA C** müssen mit einer Steuerfunktion (einer sog. bedarfsgerechten Steuerung) ausgerüstet sein, die eine Störung der Flugsicherheit nach § 18 a LuftVG\*<sup>11</sup> ausschließt.
    - a. Die geplante technische Lösung ist in ihrer Gesamtheit und Funktionalität von der Planungsphase bis zur Inbetriebnahme mit dem Luftfahrtamt der Bundeswehr (Postfach 90 61 10, 51127 Köln) abzustimmen.
    - b. Der Bundeswehr dürfen durch Errichtung, Betreiben und ggf. Abschaltung oder Abbau der eingebrachten Technologie keine Kosten entstehen. Die Kosten sind durch den Betreiber zu tragen.
    - c. Die Abschalteinrichtung muss auf dem Flugplatzplatz Wittmundhafen dauerhaft und durchgehend betriebsbereit sein. Zu diesem Zweck gewährleistet der Betreiber der Windenergieanlagen die einwandfreie Steuerfunktion der Abschalteinrichtung. Dies schließt die permanente technische Überwachung der Steuerung sowie die sofortige automatische Abschaltung der Windenergieanlage im Falle einer Fehlfunktion/Störung der Abschalteinrichtung oder der Datenverbindung zur militärischen Flugsicherung ein.
    - d. Im Kontrollraum der örtlichen militärischen Flugsicherung ist nur ein zentrales Bedienelement für die bedarfsgerechten Steuerungen zulässig. Das Bedienelement muss zusätzlich Zugänge/Nutzungen für unterschiedliche, ggf. auch andre Anbieter oder Nutzer bedarfsgerechte Steuerung ermöglichen. Entsprechende zusätzliche Ports oder Einrichtungen sind dafür vorzusehen.
    - e. Vor einer Aufgabe und dem endgültigen Betriebsende der Abschalteinrichtung ist die zuständige Genehmigungs- und Überwachungsbehörde auch für den Fall der Einstellung des militärischen Flugbetriebes und einer Nachnutzung des Flugplatzes mit Flugbetrieb unter geänderten Rahmenbedingungen über die Absicht in Kenntnis zu setzen. Deren Zustimmung ist für dieses Betriebsende erforderlich. Die Aufgabe der Abschalteinrichtung ohne vorherige Zustimmung ist nicht zulässig.



- f. Die Bedienung der bedarfsgerechten Steuerung und die Entscheidung über die Dauer einer bedarfsgerechten Schaltung obliegen ausschließlich der Bundeswehr.
- g. Für die bedarfsgerechte Steuerung wird der benötigte Luftraum und nicht die einzelne Windenergieanlage angewählt.

25. **Kennzeichnung:**

Die Windenergieanlagen sind mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV\*<sup>12</sup>) vom 24.04.2020 (BAnz AT 30.04.2020) zu versehen und als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen.

**A: Tageskennzeichnung**

Die Rotorblätter der Windenergieanlagen sind weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge

1. außen beginnend mit 6 m orange – 6 m weiß – 6 m orange  
oder
2. außen beginnend mit 6 m rot – 6 m weiß oder grau – 6 m rot  
zu kennzeichnen.

Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windenergieanlagen sind die Maschinenhäuser auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem mindestens zwei Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

Der Mast ist mit einem drei Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 ± 5 m über Grund oder Wasser, zu versehen. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

**B: Nachtkennzeichnung**

Die Nachtkennzeichnung der Windenergieanlagen erfolgt durch „Feuer W, rot ES“ (AVV, Anhang 2).

Die Nennlichtstärke des „Feuer W, rot ES“ ist sichtweitenabhängig zu reduzieren. Bei Sichtweiten über 5000 m ist die Nennlichtstärke auf 30 % und bei Sichtweiten über 10 km auf 10 % zu reduzieren. Die Vorgaben des Anhangs 4 der AVV sind zu beachten. Die Einhaltung der forderten Nennlichtstärken ist nachzuweisen.



Zusätzlich ist eine Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES) (AVV, Anhang 1), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu fünf Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

Es ist (z.B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9.

Die Nachtkennzeichnung an dem geplanten Standort hat bedarfsgesteuert (BNK) unter Einhaltung der Vorgaben des Anhangs 6 der AVV zu erfolgen.

Die Nachtkennzeichnung ist mit einer dauerhaft aktivierten Infrarotkennzeichnung gemäß Artikel 1 Teil 2 Nummer 3.6 AVV zu kombinieren.

**Vor Inbetriebnahme der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) ist die Installation der Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr anzuzeigen.**

Hierbei sind unter dem Aktenzeichen 4235/30316-3 OL (68-23) folgende Unterlagen schriftlich oder elektronisch zu übersenden:

- Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2 AVV durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannte Stelle sowie
- Nachweis des Herstellers und/oder Anlagenbetreibers über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6, Nummer 2 AVV.

#### C: Installation

Die „Feuer W, rot ES“ sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden.

Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windenergieanlagen während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von  $\pm 50$  Millisekunden zu starten.



Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.

#### D: Stromversorgung

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.

Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der **NOTAM-Zentrale** in Frankfurt/Main unter der

**Rufnummer 06103/707-5555** oder  
**per Email an notam.office@dfs.de**

unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben.

Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist dies der NOTAM-Zentrale und mir nach Ablauf der zwei Wochen erneut mitzuteilen.

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Der Betrieb der Feuer ist bei einer geplanten Abschaltung bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.

Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

#### E: Sonstiges

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim „Feuer W, rot ES“ ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der AVV zu erfolgen.

Die oben geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.



Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisleuchte) zu versehen.

F: Veröffentlichung:

Da die Windenergieanlagen aus **Sicherheitsgründen** als Luftfahrthindernisse veröffentlicht werden müssen, sind

- a) **mindestens 6 Wochen vor Baubeginn** das Datum des Baubeginns und
- b) **spätestens 4 Wochen nach Errichtung** die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR-Nummer und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Die Meldung der Daten erfolgt schriftlich oder elektronisch an die

**Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr,  
Dezernat 42 Luftverkehr  
Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover  
E-Mail: luftfahrthindernisse@nlstbv.niedersachsen.de**

unter Angabe ihres

**Aktenzeichens 4235/30316-3 OL (68/23)**

und umfasst folgende Details:

- |                                       |   |
|---------------------------------------|---|
| 1. DFS-Bearbeitungsnummer             | (Ni 2352 g1 u. g2)  |
| 2. Name des Standortes                |   |
| 3. Art des Luftfahrthindernisses      |   |
| 4. Geographische Standortkoordinaten: | [Grad, Minuten und Sekunden mit Angabe des Bezugsellipsoids (Bessel, Krassowski oder WGS 84' mit einem GPS-Empfänger gemessen)] |
| 5. Höhe der Bauwerksspitze:           | Meter über Grund  |
| 6. Höhe der Bauwerksspitze:           | Meter über NN, Höhensystem: DHHN 92   |
| 7. Art der Kennzeichnung:             | Beschreibung  |

Schließlich ist ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle zu benennen, die einen Ausfall der Befeuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

## 26. Wassergefährdende Stoffe (AwSV)

- a) Die Windenergieanlagen sind gemäß den vorgelegten Antragsunterlagen und unter Beachtung der Vorschriften des WHG, der AwSV\*<sup>12</sup> und der allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben. Insbesondere sind die Festlegungen gemäß Antrag zu Art, Menge und Einstufung der Wassergefährdungsklasse (WGK) der bei den Anlagenkomponenten eingesetzten wassergefährdenden Stoffe und die aufgrund der maximal möglichen Austritts- und Rückhaltemengen vorgese-



hnen Vorkehrungen wie Betriebsanweisungen, Anlagenstopp usw. umzusetzen.

- b) Behandlungsbedürftiges Abwasser, belastetes Niederschlagswasser sowie das bei der Reinigung der Rotoren anfallende Waschwasser ist aufzufangen und ordnungsgemäß zu beseitigen bzw. außerhalb des Schutzgebietes zu entsorgen. Eine Einleitung in ein Gewässer bzw. die Versickerung in das Erdreich ist unzulässig. Nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser ist über die belebte Bodenzone versickern zu lassen.
- c) Bei Schadensfällen mit wassergefährdenden Stoffen und Betriebsstörungen ist die jeweilige Windenergieanlage außer Betrieb zu nehmen. Das Ereignis ist meiner Unteren Wasserbehörde unverzüglich zu melden.
- d) Es ist mit Schutzmaßnahmen u.a. mit werktäglichen Kontrollen sicherzustellen, dass eine Boden- bzw. Gewässerverunreinigung durch die in den Baumaschinen, Geräten und Fahrzeugen vorhandenen wassergefährdenden Stoffe wie Hydrauliköl, Schmieröl, Kühlflüssigkeit oder Kraftstoff nicht zu besorgen ist. Ausgetretene wassergefährdende Stoffe sind vollständig aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- e) Es dürfen nur unbelastete, nicht auswaschbare oder auslaugbare Stoffe und Baumaterialien verwendet werden (betrifft z.B. eingesetzte Schalöle, Anstriche, Beschichtungen, Kleber, Dichtstoffe, Zemente). Dies gilt auch für die Errichtung der Zufahrten.
- f) Treten bei Unterhaltungs-, Reinigungs- oder Reparaturarbeiten wassergefährdende Stoffe aus und besteht dabei die Besorgnis einer Bodenverunreinigung bzw. Gewässergefährdung, ist unverzüglich meine Untere Wasserbehörde zu benachrichtigen. Dies gilt auch für den Einsatz von Löschwasser. Anschriften und Telefonnummern sind gut lesbar innerhalb der Windenergieanlage anzubringen.
- g) Die relevanten Systeme der Windenergieanlagen sind regelmäßig zu kontrollieren. Hierfür ist vom Betreiber ein Wartungsplan auszuarbeiten und meiner Unteren Wasserbehörde vor Betriebsbeginn vorzulegen. Der Wartungsplan beinhaltet auch Hinweise über den einzuhaltenden Informationsweg bei Störungen, Brandfällen, Verunreinigungen etc., die eine Boden- oder Gewässergefährdung verursachen können. Die Adressen und Telefonnummern der zu informierenden Behörden sind im Wartungsplan festzuhalten.
- h) Ein erforderlicher Ölwechsel (Transport und Abfüllen von Hydrauliköl) ist von Spezialunternehmen, die nach DIN EN ISO 14001 zertifiziert sind, durchzuführen. Zu verwenden sind vor allem dichte Auffangwannen, Abfüllflächen und Behälter oder Tankwagen mit allen erforderlichen Sicherungseinrichtungen, wie zum Beispiel hochfeste Spezialschläuche mit geringem Durchmesser und Beständigkeit gegenüber hohen hydrostatischen Drücken oder Spezialschlauchsysteme, bei denen infolge Leckagen der Befüllvorgang automatisch unterbrochen wird.
- i) Der Trafo ist mit maximal den in den Antragsunterlagen angegebenen Mengen an Trennöl der Wassergefährdungsklasse 1 zu betreiben.



- j) Der Auffangraum der Trafostation ist entsprechend den Angaben der Antragsunterlagen auszuführen. Die dort genannten Angaben für die Ausführung, den Betrieb und die Beaufschlagung sind einzuhalten.
- k) Bei Austritt von wassergefährdenden Stoffen aus Anlagen oder Anlagenteilen ist die betroffene Windenergieanlage bis zur vollständigen Behebung der Leckage und der Entfernung der ausgetretenen Stoffe aus der Auffangwanne außer Betrieb zu nehmen.
- l) Vor Abbau bzw. Rückbau der Windenergieanlagen ist im vorzulegenden, zustimmungspflichtigen Rückbaukonzept auch der Gewässerschutz, insbesondere Art und Umfang der Bodeneingriffe, der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und die Einhaltung der Anforderungen der AwSV im Allgemeinen, umfassend darzustellen.

#### **Auflagenvorbehalte:**

1. Die Reduzierung der Nennleistung bzw. die Abschaltung der Windenergieanlagen behalte ich mir vor, falls die Überprüfungen durch eine nach § 26 BImSchG bekannt gegebene Stelle die Einhaltung der schalltechnischen Berechnungsergebnisse nicht bestätigen.
2. Ich behalte mir Änderungen und Ergänzungen der Auflage zu den Abschaltparametern zum Fledermausschutz für den Fall vor, dass nach den Ergebnissen des Fledermausmonitorings geänderte Abschaltparameter geboten sind.

#### **Hinweise:**

1. Ein Betreiberwechsel ist unverzüglich mitzuteilen. Auf die Mitteilungspflichten gem. § 52b BImSchG wird verwiesen.
2. Die Inbetriebnahme der Windenergieanlagen darf nur erfolgen, wenn an diesen ein CE-Zeichen angebracht ist und für diese Maschinen gemäß § 3 der 9. ProdSV eine EG-Konformitätserklärung nach Anhang II der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG vom 29.06.2006 vorliegt.
3. Für die Aufzugsanlage (Befahranlage/Aufstiegshilfe) sind folgende Unterlagen am Betriebsort aufzubewahren und behördlichen Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzulegen:
  - Nachweis über die EG-Baumusterprüfung nach der RL 2006/42 EG (Maschinenrichtlinie);
  - Sicherheitstechnische Bewertung gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 der BetrSichV\*<sup>9</sup>.
4. Die Aufzugsanlage (Befahranlage/Aufstiegshilfe) ist vor Inbetriebnahme und danach wiederkehrend entsprechend den Bestimmungen der BetrSichV prüfen zu lassen. Die Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen ergeben sich aus der BetrSichV.



5. Aktuelle Ausfertigungen der Betriebsanleitungen für die Windenergieanlagen und die Aufstiegshilfen sowie der Rettungskonzepte sind an den Windenergieanlagen dauerhaft zur Einsichtnahme für das Servicepersonal aufzubewahren.
6. Bei der Errichtung und dem Rückbau von Windenergieanlagen sind die Anforderungen der BaustellV\*<sup>13</sup> zu beachten.
7. Bei begründeten Hinweisen auf sulfatsaure Böden (z. B. charakteristisch blassgelbe Flecken (Jarosit) in einer sonst grauen Matrix, strake Verockerung von Dränrohren oder Drängräben) bzw. potentiell sulfatsaure Böden (z. B. dunkelgraue bis grünlichgraue Farben häufig mit schwarzen Flecken (FeS)) ist eine Erkundung der Böden notwendig (z. B. Prüfung mit Wasserstoffperoxid und Salzsäure). Meine Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde ist umgehend zu informieren.
8. Bei Hinweisen, die auf bisher unbekannte Altablagerungen auf dem Baugrundstück schließen lassen, ist meine Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
9. Sofern es im Rahmen der Bautätigkeiten zu Kontaminationen des Bodens kommt, ist meine Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde unverzüglich zu informieren.
10. Auf die Beachtung folgender Dokumente zum Bodenschutz wird hingewiesen:
  - DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“ (veröffentlicht im September 2019)
  - Leitfaden „Anforderungen des Bodenschutzes an den Rückbau von Windenergieanlagen“ der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO), Juli 2021
11. Sollten in der Nähe bei den vorgesehenen Bau- und Erdarbeiten archäologische Kulturdenkmale (Boden- und Baudenkmale) festgestellt werden, sind diese unverzüglich dem Archäologischen Dienst der Ostfriesischen Landschaft und mir zu melden.
12. Auf die Bestimmungen der §§ 13 und 14 NDSchG\*<sup>14</sup>, wonach der Finder sowie der Leiter und der Unternehmer von Erdarbeiten verpflichtet sind, Bodenfunde anzuzeigen, wird hingewiesen. Anzeigepflichtig sind auch der Eigentümer und Besitzer des Grundstücks.
13. Der Ausbau öffentlicher Verkehrswege ist nicht Gegenstand dieser Genehmigung.
14. Erforderliche Grundwasserabsenkungsmaßnahmen und damit verbunden die Einleitung von gefördertem Grundwasser in oberirdische Gewässer bedürfen einer gesonderten wasserrechtlichen Erlaubnis.
15. Zwischen Gewässern II/III. Ordnung (Straßenseitengräben, Schaugräben, Grenzgräben, etc.) und baulichen Anlagen (inkl. Auffahrten, Zuwegungen, Zäune, Hecken u. ä.) ist ein Abstand (Uferstrandstreifen) von mindestens 6,00 m Breite, gemessen von der Böschungsoberkante, einzuhalten. Die Errichtung von Gebäude/ Nebengebäude und das Anpflanzen von Gehölzen auf dem Uferstrandstreifen ist unzulässig.





16. Wassergefährdende Stoffe (Öle, Fette, Batterien usw.) in Kleinstgebinden (20-200l Fässer) sind in bauartzugelassenen Auffangwannen (Prüfzeichen) auf der flüssigkeitsdichten Abfüll- und Umschlagsfläche zu lagern. In dem Lagerbereich ist geeignetes Aufsaugmittel in ausreichender Menge bereitzustellen, um wassergefährdende flüssige Stoffe im Schadensfall aufzunehmen. Belastetes Aufsaugmittel ist entsprechend den geltenden Vorschriften zu entsorgen.
17. Nicht mehr benötigte oder unbrauchbare Behälteranlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe sind durch einen gemäß § 62 AwSV zugelassenen Fachbetrieb ordnungsgemäß stillzulegen (Entleerung und Reinigung). Darüber hinaus sind unterirdische Tanks und Rohrleitungen nach erfolgter Stilllegung durch einen Sachverständigen entweder vollständig auszubauen oder mit Sand zu verfüllen. Hierfür ist eine Bescheinigung des durchführenden Fachbetriebes vorzulegen.
18. Die Errichtung oder wesentliche Änderung von prüfpflichtigen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist gemäß § 40 AwSV meiner Unteren Wasserbehörde anzuzeigen.
19. Die Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers darf nur schadlos erfolgen. Mit der Ableitung des Niederschlagswassers dürfen Dritte nicht beschwert werden.

#### **Begründung:**

Beantragt ist in der Stadt Wiesmoor die Errichtung und der Betrieb von zwei Windenergieanlagen des Typs Enercon E-115 EP3 E3 TES mit einer Nabenhöhe von 135 m, eine Gesamthöhe von 193 m über Grund und einer Kapazität von jeweils 4.200 kW auf den Flurstücken 65 und 29 der Flur 29 in der Gemarkung Wiesmoor.

Die planungsrechtliche Zulässigkeit basiert auf § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB\*<sup>16</sup>. Das Vorhaben liegt innerhalb der in der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes festgesetzten Sonderbaufläche für die Windenergienutzung. Öffentliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Die Erschließung ist gesichert.

Die durchgeführte Abwägung kam zu dem Ergebnis, dass den Windenergieanlagen mit ihrer gesetzlichen Privilegierung der Vorrang zukommt. Bei meiner Entscheidung habe ich berücksichtigt, dass die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen nach § 2 EEG\*<sup>15</sup> im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung eingebracht werden.

Für die Verwirklichung des oben genannten Vorhabens wurde dem Antragssteller in einem gesondertem Verfahren die Genehmigung zur Abweichung von den Zielen (Kapitel 3.2.2.2 Ziffer 01, Kapitel 3.2.2.2 Ziffer 01 und Kapitel 3.2.2.2 Ziffer 04) meines Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP 2018 LK Aurich) erteilt.



Dem Antrag sind die erforderlichen Zeichnungen, Erläuterungen und sonstigen Unterlagen beigelegt. Alle erforderlichen Stellungnahmen sind eingeholt worden.

Die Antragstellerin hat die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 7 Abs. 3 S. 1 UVPG beantragt. Für das Vorhaben ist daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach der 9. BImSchV i.V.m. dem UVPG durchgeführt worden.

Für das Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach der 9. BImSchV<sup>\*17</sup> i.V.m. dem UVPG<sup>\*18</sup> durchgeführt worden.

Die Antragsunterlagen lagen in der Zeit vom 21.08. bis 20.09.2023 in den Rathäusern der Stadt Wiesmoor und der Gemeinde Friedeburg sowie im Dienstgebäude des Landkreises Aurich an der Kirchdorfer Straße 7-9, 26603 Aurich, zur Einsicht aus. Ferner erfolgte die Auslegung digital im UVP-Portal Niedersachsen. Dies wurde am 11.08.2023 im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden sowie auf der Internetseite des Landkreises Aurich und im UVP-Portal bekannt gemacht. Hinweisbekanntmachungen in den örtlichen Tageszeitungen erfolgten ebenfalls am 11.08.2023.

Der Erörterungstermin über die erhobenen Einwendungen fand am 14.11.2023 im Kreishaus Aurich statt. Die für das Verfahren relevanten Äußerungen und Einwendungen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden bei der Entscheidung berücksichtigt.

Die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1 a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter, einschließlich der Wechselwirkung, die Merkmale des Vorhabens und des Standorts sowie die Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden sollen und die Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft, habe ich in einer zusammenfassenden Darstellung gemäß § 20 Abs. 1 a der 9. BImSchV dargelegt.

Auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung und nach den für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften habe ich die Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter gemäß § 20 Abs. 1 b der 9. BImSchV bewertet.

Die zusammenfassende Darstellung und die Bewertung der Umweltauswirkungen sind diesem Bescheid als Teile der Begründung beigelegt.

Die Angaben des UVP-Berichts wurden unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange sowie der zusammenfassenden Darstellung gemäß § 20 Abs. 1 a der 9. BImSchV ausgewertet. Die Ergebnisse dieser Auswertung sowie der begründeten Bewertung gemäß § 20 Abs. 1 b der 9. BImSchSV wurden bei dieser Genehmigungsentscheidung vollumfänglich berücksichtigt und durch Aufnahme von Nebenbestimmungen und Hinweisen umgesetzt.

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen setzt eine Prognose der Geräuschimmissionen der zu beurteilenden Anlage und die Bestimmung der Vorbelastung sowie der Gesamtbelastung nach den Bestimmungen der TA Lärm voraus. Hierzu wurde von der Antragstellerin ein schalltechnisches Gutachten der Firma Ingenieurbüro für Energietechnik



und Lärmschutz (IEL GmbH, Aurich) vorgelegt. Die Firma IEL GmbH ist eine von der nach Landesrecht zuständigen Behörde bekannt gegebene, anerkannte Messstelle nach § 26 BImSchG. Aus Sicht des Schallimmissionsschutzes bestehen unter den im Gutachten dargestellten Bedingungen keine Bedenken gegen den Betrieb der geplanten Windenergieanlagen. Die im Gutachten vorgesehene Leistungsreduzierung im Nachtzeitraum ist durch Protokollierung der entsprechenden Betriebsparameter jederzeit nachweisbar.

Eine Berechnung der Firma IEL GmbH, durch die die Belastung durch Schattenwurf ermittelt und bewertet wird, hat die Antragstellerin ebenfalls vorgelegt. Zur Vermeidung einer Überschreitung der zulässigen Beschattungsdauer werden die Windenergieanlagen mit einer automatischen Schattenabschaltung ausgestattet. Die Zeiten für die Schattenabschaltung werden protokolliert und sind somit jederzeit nachweisbar.

Die Antragstellerin hat nach § 74 Abs. 5 BNatSchG die Anwendung des § 45b Abs. 1 bis 6 BNatSchG für das Vorhaben beantragt. Für keine Vogelart kommt es zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko.

Die Gefährdung von Fledermäusen berührt im Wesentlichen das Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG und kann aus einer Tötung durch eine direkte Kollision oder einer indirekten (z.T. tödlichen) Schädigung durch ein sog. Barotrauma bestehen. Dem Tötungsverbot wird durch Abschaltzeiten der Windenergieanlagen während bestimmter, definierter Zeiträume bei Windgeschwindigkeiten  $\leq 8$  m/s, Temperaturen  $\geq 10^\circ$  C und kein Niederschlag Rechnung getragen. Hierdurch wird verhindert, dass es zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos kommt.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der von dem Genehmigungsinhaber vorgesehenen Vermeidungs-, Verminderung- und Ersatzmaßnahmen durch das Vorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, keine erheblichen Nachteile und keine erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit, der Tiere, Pflanzen und der biologischen Vielfalt, der Fläche, des Bodens, des Wassers, der Luft, des Klimas, der Landschaft und des kulturellen Erbes und sonstigen Sachgüter ist auch unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern nicht zu erwarten. Die Umweltverträglichkeit des Vorhabens ist gegeben.

Die von den im Verfahren beteiligten Stellen vorgeschlagenen Nebenbestimmungen und Hinweise wurden nach eigener Prüfung bei der Entscheidung berücksichtigt.

Die beantragte Genehmigung ist unter den o. a. Nebenbestimmungen zu erteilen.

Rechtsgrundlage für die Erteilung der Genehmigung sind die Vorschriften der §§ 4, 6 Abs. 1, 12, 13, 18 und 10 BImSchG, §§ 1, 2 Abs. 1 i. V. m. Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV, §§ 1 Abs. 1 Ziffer 1a und Abs.2, 1a, 20 und 21 der 9. BImSchV.



### **Erlöschen der Genehmigung:**

Die Genehmigung erlischt, wenn

1. innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung nicht mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen

oder

2. die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

### **Anlagen**

- Inhaltsverzeichnis
- Antragsunterlagen
- Kostenbescheid
- Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen nach § 20 Abs. 1a der BImSchV
- Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV
- Übersichtsplan (alte Bohlenwege) zu Hinweise 11 und 12



## **Fundstellen:**

- \*1 BImSchG Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 10, 11 der Gesetze vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)
- \*2 4. BImSchV Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Art. 1 der VO vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)
- \*3 NBauO Niedersächsische Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 107)
- \*4 WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I S. 176)
- \*5 BGB Bürgerliches Gesetzbuch vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 34 Absatz 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411)
- \*7 BNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)
- \*8 ProdSV Neunte VO zum Produktsicherheitsgesetz - Maschinenverordnung (9. ProdSV) vom 12. Mai 1993 (BGBl. I S. 704), zuletzt geändert durch Art. 23 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)
- \*9 BetrSichV Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln - Betriebs-sicherheitsverordnung vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)
- \*10 KrWG Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)
- \*11 LuftVG Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Art. 131 des Gesetzes vom 10. August 2017 (BGBl. I S. 3436)
- \*12 AVV Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24. April 2020 (BAnz AT 30. April 2020)
- \*13 BaustellV Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen - Baustellenverordnung vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966)
- \*14 NDSchG Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz vom 30. Mai 1978 (GVBl. S. 517), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 10. November 2021 (Nds. GVBl. S. 732)
- \*15 EEG Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 405)
- \*16 BauGB Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674)
- \*17 9.BImSchV Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)
- \*18 UVPG Gesetz über der Umweltverträglichkeit (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)

